

Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Segeberg

Nach Artikel 25 Abs. 3 Ziffer 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland i. V. m. § 42 der Friedhofssatzung hat der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Segeberg in der Sitzung am 04.12.2024 die nachstehende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofs der Ev Luth. Kirchengemeinde Segeberg und seiner Anlagen und Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Gebührensschuld

Zur Zahlung der Gebühren ist die antragstellende Person und die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder seine Anlagen und Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Verwaltungsakt (Gebührenbescheid). Dieser wird der Gebührenschuldnerin bzw. dem Gebührenschuldner schriftlich bekannt gegeben.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der jeweiligen Leistung. Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

(3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann der Friedhofsträger Bestattungen und Leistungen verweigern.

(4) Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig. § 119 Abs. 3 Satz 2 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 S. 61), die zuletzt durch Gesetz vom 11. Juli 2019 (BGBl. I S.1066) m.

W. v. 18.Juli 2019 geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, gilt entsprechend.

(5) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung, das heißt, die Verpflichtung zur Zahlung innerhalb der Fälligkeit nach Absatz 2 wird durch die Einlegung nicht aufgehoben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrens- und Zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 28. Oktober 2009 (ABl, EKD S. 334, 2010 S. 296) und der staatlichen Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17), die zuletzt durch Gesetz vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846, 854) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

(6) Gebühren werden als öffentlich-rechtliche Geldforderungen im Verwaltungszwangungsverfahren beigetrieben.

§ 4

Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von ein Prozent des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangungsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschuldnerin bzw. der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 5

Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

§ 6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten je Grabbreite (Grabnutzungsgebühren einschließlich Friedhofsunterhaltungsgebühren)

1. Reihengrabstätte

a) Reihengrab in Rasenlage für Sarg über 1,20 m für 25 Jahre	1.900 €
b) Reihen-Gemeinschaftsgrab für Urne für 20 Jahre	1.370 €
c) Reihen-Gemeinschaftsgrab in Rasenlage für Urne für 20 Jahre	1.300 €
d) Reihengrab für Sarg Ihwaldfriedhof über 1,20 m für 25 Jahre	1.900 €
e) Reihengrab für Urne Ihwaldfriedhof für 20 Jahre	1.480 €

2. Wahlgrabstätte

a) Wahlgrabstätte für Sarg unter 1,20m für 20 Jahre	600 €
b) Wahl-Pflanzgrabstätte für Sarg für 25 Jahre	2.000 €
c) Wahlgrabstätte in Rasenlage für Sarg für 25 Jahre	2.400 €
d) Wahl-Partnergrabstätte für Urne für 20 Jahre	1.600 €
e) Wahl-Pflanzgrabstätte für Urne für 20 Jahre	1.300 €
f) Wahlgrabstätte in Rasenlage für Urne für 20 Jahre	1.500 €
g) Wahlgrab für Urne in besonderer Lage für 20 Jahre	1.530 €

3. Wahlgrabstätte inklusive Beilage von bis zu 3 Tier-Urnen

a) Wahlgrabstätte in Rasenlage für Sarg für 25 Jahre	2.400 €
b) Wahl-Pflanzgrabstätte für Urne für 20 Jahre	1.300 €

4. Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten

- a) Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung wird der Jahresbetrag der Gebühren unter Nummern 2 und 3 berechnet.
- b) Für Teile eines Jahres wird die Jahresgebühr anteilig tagegenau berechnet. Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

Die Gebühren werden für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Verwaltungsgebühren

1. Für die Ausstellung einer Graburkunde und Überlassung der Friedhofssatzung	25 €
2. Für die Umschreibung einer Graburkunde auf den Namen anderer Berechtigter	25 €
3. Für die Entscheidung über Anträge auf Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmals, Einfassung, sonstiger Gegenstände und Bauten	80 €
die jährliche Prüfung der Standfestigkeit	pro Jahr 5 €
4. Für die Entscheidung über Anträge auf Zulassung einer oder eines Gewerbetreibenden bzw. für die Bearbeitung einer Anzeige nach §6 der Friedhofssatzung	250 €
5. Für die Entscheidung über Antrag auf einmalige Zulassung gewerbetreibende Personen	60 €

III. Gebühren für Bestattungen

Werden erhoben für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, das Abräumen der Kränze, der überflüssigen Erde sowie das Abhügeln des Grabes.

1. Ausheben einer Gruft für Särge unter 1,20m	350 €
2. Ausheben einer Gruft für Särge bei Erstbestattung über 1,20m	980 €
3. Ausheben einer Gruft für Särge bei Folgebestattung über 1,20m	1.110 €
4. Beisetzung einer Urne	430 €
5. Urne bei Sargbestattung aufnehmen und wieder einsetzen	210 €
6. Urnenbeisetzung durch Mitarbeiter	100 €

IV. Gebühren für Ausgrabungen

1. Ausgrabung einer Leiche	2.720 €
2. Ausgrabung einer Urne	1.800 €

V. sonstige Gebühren

1. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle, je Trauerfeier Für Verstorbene, die im Zeitpunkt ihres Ablebens Gemeindeglieder waren oder Glied einer Gliedkirche der EKD oder Mitglieder von Religionsgemeinschaften, die der Arbeitsgemeinschaft Christlichen Kirchen in Schleswig-Holstein oder Hamburg angehören, zahlen die Nutzungsberechtigten keine Gebühr für die Nutzung der Friedhofskapelle	150 €
2. Aufschlag für Trauerfeier, Freitags ab 13.00 Uhr	180 €
3. Eichenblattschild (Baumgrab – Ruhewald / Linde)	46 €
4. Ginkoschild (Gedenkschild – Garten der Erinnerung)	50 €
5. Platte DUG – Reihe (Urnengrab Röhre KII)	100 €
6. Platte DUG – Partnergrab (Urnengrab Röhre KII)	300 €
7. Schild - Urnen-Gemeinschaft K1	180 €
8. Schild - Urnen-Gemeinschaft Ihl	150 €

VI. Grabpflege, Erdarbeiten und Tierbeisetzungen

Die Kosten für die Anlage, Pflege, und Tierbeisetzungen sowie für die Ausführung von Erdarbeiten richten sich nach den festgelegten Preisen anhand der Friedhofspreisliste.

§ 7

Sonstige Bestimmungen

Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu

§ 8

Zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Friedhofsträger die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.³

§ 9 Schlussbestimmungen

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die vom Kirchengemeinderat Segeberg am 03.11.2021 beschlossene Friedhofsgebührensatzung außer Kraft.

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde durch den Bescheid des Kirchenkreistrats des Kirchenkreises Plön-Segeberg vom

19.12.2024 kirchenaufsichtlich genehmigt.

Segeberg, den 04.12.2024

Ev.- Luth. Kirchengemeinde Segeberg
– Der Kirchengemeinderat –

(Kirchensiegel)

Vorsitzendes Mitglied

Mitglied

Bekanntmachungshinweis:

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wurde veröffentlicht auf der Internetseite der Kirchengemeinde Segeberg www.friedhof-segeberg.de, von der Kanzel abgekündigt nach vorherigem Hinweis in

den _____ (Veröffentlichungsorgan) am _____.

(Kirchensiegel)

(Vorsitzendes Mitglied)

(Mitglied)